

**Z W E I T E   S A T Z U N G**  
**ZUR ÄNDERUNG DER DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**  
**FÜR STUDENTEN DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE**  
**DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

**Vom 14. Dezember 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-17](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-17))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg vom 28. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1355), geändert durch Satzung vom 13. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 180 Semesterwochenstunden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Müssen die geforderten Nachweise für das Latinum und/oder das Graecum mangels entsprechender schulischer Vorbildung während des Grundstudiums erbracht werden, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung um bis zu einem Semester pro Sprache gewähren. <sup>3</sup>Die Frist des Abs. 3 für die spätestmögliche Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird hiervon nicht berührt.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Diese hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte.“

4. § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.“

5. § 7 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen.“

6. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.“

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird „und Anthropologie“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. zusätzlich an einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminarübung) im Fach Missionswissenschaft (2 SWS) sowie einer Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminarübung) im Fach Fränkische Kirchengeschichte oder im Fach Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie (2 SWS) teilgenommen hat; die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Veranstaltungen wird jeweils durch ein Semestralzeugnis bzw. einen Schein bestätigt,“

b) Vormalige Nrn. 4 und 5 des Abs. 1 werden zu Nrn. 5 und 6.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Abs. 1 Nr. 3 und 4) wird aufgrund von mindestens als „ausreichend“ bewerteter individueller Leistungen in Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Klausuren oder Kolloquien festgestellt. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen, für die ein erforderlicher Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können innerhalb der für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung festgelegten Frist wiederholt werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 5).“

bb) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen.“

cc) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4) in Urschrift und in einfacher Kopie.“

dd) Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit es sich um ausländische Zeugnisse oder Urkunden handelt, sind dem Antrag auf Zulassung beglaubigte Übersetzungen beizufügen.“

c) Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird gestrichen.

b) Vormaliger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Zeit und Ort der Prüfungen und die Namen der Prüfer sind durch Anschlag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung ortsüblich bekanntzugeben.“

11. § 15 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Im Falle der Bewertung durch zwei Prüfer ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, wobei ohne Rundung eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht erteilt.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab	4,1	nicht ausreichend.“

c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Hat der Bewerber in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern eine schlechtere Note als 4,0 erhalten und hat er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihm nach Abschluß seiner Prüfungen die erzielten Fachnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote ist wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut (1)
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut (2)
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend (3)
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend (4).“

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Prüfung wird der Tag der letzten Prüfung eingetragen.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum regulären Prüfungstermin des folgenden Semesters abgelegt werden.“

b) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Für die Zulassung gilt § 13 Abs. 1 und 3 entsprechend.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag nur zulässig, wenn die Prüfung in höchstens einem Fach in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist und das arithmetische Mittel der übrigen Fachnoten nicht schlechter als 3,0 ist.“

## 15. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarübungen (Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3) wird jeweils durch einen Schein bestätigt. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

## 16. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist an dem durch Aushang ortsüblich bekanntgemachten Termin bei der Prüfungskanzlei der Universität einzureichen.“

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Zeugnis über die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Diplom-Vorprüfung oder über eine als gleichwertig anerkannte Prüfung in Urschrift und in einfacher Kopie,“

## bb) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen,“

## cc) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarübungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4) in Urschrift und in einfacher Kopie,“

## dd) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Erklärung über die gewählten Fächer für die Prüfungsklausuren,“

## c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung ist an dem durch Anschlag ortsüblich bekanntgemachten Termin schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.“

## d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen,“

## bb) Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminarübungen (§ 20 Abs. 3 Nr. 3) in Urschrift und in einfacher Kopie, soweit er nicht bereits beim Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt erbracht wurde,“

## cc) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

## e) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“

## 17. § 23 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft,“

b) Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

18. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 23 Abs. 1 bis 3 genannten Fächer.“

19. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Pastoraltheologie und Homiletik,“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim zweiten Prüfungsabschnitt ist die Prüfung im Spezialstudium abzulegen, wenn sie nicht bereits abgelegt wurde.“

21. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 27 Abs. 1 und 2 genannten Fächer.“

22. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung ist nur bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein weiteres an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenes Fach,“

bb) Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„3. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ein Fach aus Studiengängen anderer Fakultäten, wenn es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Theologie steht.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfung im Spezialstudium kann unabhängig von der erreichten Semesterzahl nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung während der Semesterprüfungszeiten abgelegt werden.“

24. § 34 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wurde mit dem Bewerber ein Thema vereinbart, so ist der Tag der verbindlichen Festsetzung des Themas sowie der Name des betreuenden Hochschullehrers und das Thema der Arbeit in der Prüfungskanzlei aktenkundig zu machen.“

25. § 36 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Im Falle der Bewertung durch zwei Prüfer ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten, wobei ohne Rundung eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird.“

26. § 37 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Hat der Bewerber den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung bestanden und wurde die Diplomarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird aus den nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer der Diplomprüfung und den beiden nicht auf- oder abgerundeten Noten der Diplomarbeit das arithmetische Mittel errechnet und aufgrund dessen die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 18 Abs. 2 festgesetzt.“

27. § 40 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 3 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Vorschriften über die Diplom-Vorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Katholischen Theologie nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplom-Vorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>3</sup>Kandidaten, die eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müssten, können auf Antrag die entsprechende Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Mai 2004 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 22. November 2004 Nr. X/4-5e65a(W)-10b/48 456.

Würzburg, den 14. Dezember 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase

Die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Katholischen Theologie der Universität Würzburg wurde am 14. Dezember 2004 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Dezember 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2004.

Würzburg, den 15. Dezember 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase